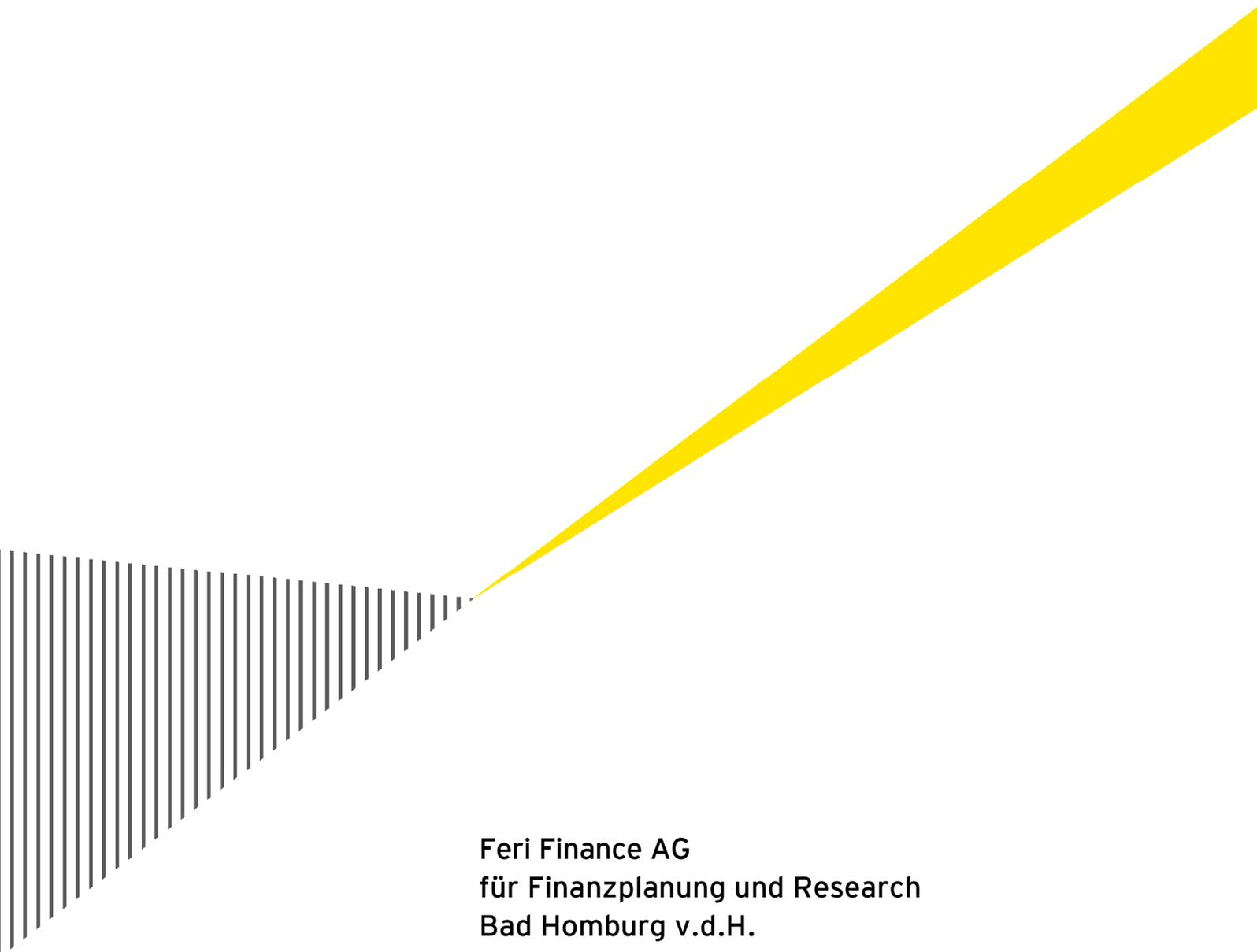


Dieser Prüfungsbericht richtet sich - unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens. Soweit nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und Ernst & Young ausdrücklich erlaubt, ist eine Weitergabe an Dritte nicht gestattet.

Notwithstanding any statutory right of third parties to receive or inspect it, this audit report is addressed exclusively to the governing bodies of the Company. It may not be distributed to third parties unless such distribution is expressly permitted under the terms of engagement agreed between the Company and Ernst & Young.



**Feri Finance AG
für Finanzplanung und Research
Bad Homburg v.d.H.**

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2009

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

 **ERNST & YOUNG**

Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Feri Finance AG für Finanzplanung und Research, Bad Homburg v.d.H., für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Eschborn/Frankfurt am Main, 10. Februar 2010

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Müller-Tronnier
Wirtschaftsprüfer


Sinning
Wirtschaftsprüferin



Feri Finance AG für Finanzplanung und Research, Bad Homburg v.d.H.
Bilanz zum 31.12.2009

Aktiva	EUR	EUR	EUR	31.12.2008 TEUR	Passiva	EUR	EUR	31.12.2008 TEUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte		130.488,00		186	I. Gezeichnetes Kapital	5.566.700,00		5.567
II. Sachanlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung		496.234,24		540	II. Kapitalrücklage	14.194.091,13		14.194
III. Finanzanlagen					III. Gewinnrücklagen	47.014,31		47
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	18.867.006,22			18.369	IV. Bilanzgewinn	<u>1.536.358,97</u>		<u>5.477</u>
2. Beteiligungen	<u>75.050,00</u>			<u>75</u>			21.344.164,41	25.285
		<u>18.942.056,22</u>		<u>18.444</u>	B. Rückstellungen			
			19.568.778,46	19.170	1. Steuerrückstellungen	243.000,00		250
B. Umlaufvermögen					2. Sonstige Rückstellungen	<u>471.723,73</u>		<u>678</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							714.723,73	928
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00			518	C. Verbindlichkeiten			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.903.251,21			7.902	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.244.351,68		22
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	105.562,95			88	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	351.492,94		696
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>683.194,85</u>			<u>1.282</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.381.618,47		3.430
		6.692.009,01		9.790	4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>714.836,54</u>		475
II. Wertpapiere							5.692.299,63	4.623
Sonstige Wertpapiere		535.364,00		830				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>451.402,27</u>		<u>584</u>			0,00	
			7.678.775,28	11.204				
C. Rechnungsabgrenzungsposten			<u>503.634,03</u>	<u>462</u>				
			<u>27.751.187,77</u>	<u>30.836</u>			<u>27.751.187,77</u>	<u>30.836</u>

Feri Finance AG für Finanzplanung und Research, Bad Homburg v.d.H.
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009

	EUR	2009 EUR	EUR	2008 TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		<u>10.330.124,45</u>		<u>10.471</u>
			10.330.124,45	10.471
2. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	5.909.071,60			4.840
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)	<u>487.942,31</u>			<u>355</u>
			6.397.013,91	5.195
3. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	262.100,17			246
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>0,00</u>			<u>1</u>
		262.100,17		247
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>3.621.187,69</u>		<u>5.360</u>
			10.280.301,77	10.802
			49.822,68	-331
5. Erträge aus Beteiligungen			0,00	5
davon aus verbundenden Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)				
6. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen			1.616.316,33	7.493
7. Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen			222.200,34	306
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			45.798,05	41
davon aus verbundenden Unternehmen: EUR 12.157,49 (Vorjahr EUR 0,00)				
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf andere Wertpapiere des Umlaufvermögens			0,00	174
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>148.337,14</u>	<u>104</u>
davon aus verbundenden Unternehmen: EUR 1.686,42 (Vorjahr EUR 0,00)				
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			1.341.399,58	6.624
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			-175.810,76	902
13. Sonstige Steuern			<u>2.737,32</u>	<u>252</u>
14. Jahresüberschuss			1.514.473,02	5.470
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			21.885,95	7
16. Entnahmen aus der Gewinnrücklage			0,00	0
17. Einstellungen in die Gewinnrücklagen			<u>0,00</u>	<u>0</u>
18. Bilanzgewinn			<u>1.536.358,97</u>	<u>5.477</u>

**Feri Finance AG für Finanzplanung und Research
Bad Homburg v.d.H.
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009**

A N H A N G

1. Aufstellung des Jahresabschlusses

Feri Finance AG ist eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 HGB. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften sowie der Sondervorschriften des Aktiengesetzes erstellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Größenabhängige Erleichterungen im Sinne des § 288 HGB wurden teilweise in Anspruch genommen. Die Feri Finance AG hatte ausschließlich Holdingfunktion inne.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen werden linear bei einer Nutzungsdauer von 3-13 Jahren vorgenommen. Geringwertige und mittelwertige Wirtschaftsgüter werden entsprechend der steuerlichen Zulässigkeit abgeschrieben. Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Zu- bzw. Abschreibungen waren nicht vorzunehmen.

Die Forderungen werden zum Nennwert ausgewiesen, Verbindlichkeiten zum Rückzahlungsbetrag und Wertpapiere zu Anschaffungskosten. Das Niederstwertprinzip wurde beachtet. Rückstellungen werden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

3. Bilanz Erläuterungen

a) Anlagevermögen

Wir verweisen auf die Entwicklung des Anlagevermögens in der Anlage zum Anhang.

- b) **Finanzanlagen**
 Die Gesellschaft hält alle Anteile an der Feri Family Trust GmbH, Bad Homburg. Diese verfügt zum 31.12.2009 über ein Eigenkapital in Höhe von T€ 3.244. Das an die Gesellschaft abgeführte Ergebnis des Geschäftsjahres 2009 beträgt T€ 429.
- Die Gesellschaft hält alle Anteile an der Feri Institutional Advisors GmbH, Bad Homburg. Diese verfügt zum 31.12.2009 über ein Eigenkapital in Höhe von T€ 1.914. Das an die Gesellschaft abgeführte Ergebnis des Geschäftsjahres 2009 beträgt T€ 1.187.
- Die Gesellschaft hält alle Anteile an der Feri EuroRating Services AG, Bad Homburg. Diese verfügt zum 31.12.2009 über ein Eigenkapital in Höhe von T€ 958. Für das abgelaufene Geschäftsjahr hat die Gesellschaft ein negatives Ergebnis von T€ -222 zu tragen.
- Die Gesellschaft hält alle Anteile an der Feri Trust AG (Schweiz), Sankt Gallen. Im Rumpfgeschäftsjahr vom 4.4. bis 31.12.2008 erzielte die Gesellschaft einen Periodenverlust von TCHF 268, so dass sich bei einem Aktienkapital von TCHF 100 ein negatives Eigenkapital von TCHF 168 ergibt. Das Aktienkapital der Feri Trust AG (Schweiz) wurde im Jahr 2009 von TCHF 100 auf TCHF 400 erhöht.
- Die Gesellschaft hält alle Anteile an der Feri Beteiligungsgesellschaft mbH, Bad Homburg. Diese verfügt zum 31.12.2009 über ein Eigenkapital in Höhe von T€ 25. Die Gesellschaft übt zur Zeit keine Geschäftstätigkeit aus.
- c) **Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände**
 Die ausgewiesenen Positionen sind grundsätzlich innerhalb der nächsten 12 Monate fällig. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gegenüber Feri Institutional Advisors GmbH in Höhe von T€ 2.806, Feri Family Trust GmbH in Höhe von T€ 1.985, der Feri EuroRating Services GmbH in Höhe von T€ 841 Feri Trust AG (Schweiz) in Höhe von € 272. Die Forderungen sind fast ausschließlich in Ergebnisabführungsverträgen begründet.
- d) **Eigenkapital**
 Die Feri Finance AG hat 5.566.700 Stückaktien mit einem Nennbetrag von € 1 ausgegeben. Die Gesellschaft weist im Berichtsjahr bei einem Grundkapital von € 5.566.700,00, einer Kapitalrücklage von € 14.194.091,13 und Gewinnrücklagen in Höhe von € 47.014,31 einen Jahresüberschuss in Höhe von € 1.514.473,02 aus.
- e) **Verbindlichkeiten**
 Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gegenüber der Feri Family Trust GmbH (Finanzdienstleistungsinstitut) in Höhe von T€ 2.219, gegenüber der Feri EuroRating Services AG in Höhe von T€ 222 und der MLP Finanzdienstleistungen AG (Kreditinstitut) in Höhe von T€ 940 (davon T€ 238 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen).

Von den sonstigen Verbindlichkeiten entfallen auf:

Verbindlichkeiten aus Steuern	€ 71.216,43
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	€ 42.929,54

4. Sonstige Angaben

- a) Vorstände sind:
Michael Stammler, Dipl.-Betriebswirt, Dipl.-Ing. (BA), Bad Homburg v.d.H.,
Vorstandsvorsitzender;
Arnd Thorn, Diplom-Kaufmann, Pfaffing;
Dr. Helmut Knepel, Diplom-Wirtschaftsingenieur, Darmstadt;
Dr. Matthias Klöpper, Diplom-Kaufmann, Bad Homburg;
Dr. Heinz-Werner Rapp, Diplom-Kaufmann, Kronberg.
- b) Mitarbeiter
Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 47 Arbeitnehmer beschäftigt. Des
Weiteren waren 14 Aushilfskräfte beschäftigt.
- c) Prokura
Im Berichtsjahr war Prokura an Gunter Fritsche, Dr. Eberhard Weiß, Dr. Marc-
Olaf Grumann und Thomas Luh (seit 19.01.2009) erteilt.
- d) Aufsichtsrat
Dem Aufsichtsrat gehören an:
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg, Vorstand, Aufsichtsratsvorsitzender
Ulrich Hocker, Rechtsanwalt, stellv. Aufsichtsratsvorsitzender;
Udo Behrenwaldt, Diplom-Kaufmann;
Gerhard Frieg, Vorstand,
Gebhard Stammler, Vorstand,
Muhyddin Suleiman, Vorstand.
- e) Mutterunternehmen
Dieser Jahresabschluss wird in den Konzernabschluss 2009 des Mutterunter-
nehmens MLP, Wiesloch einbezogen. Der Konzernabschluss der MLP AG hat
gem. § 291 Abs. 2 HGB befreiende Wirkung.

Bad Homburg, 8. Februar 2010

Vorstand


(Michael Stammler)


(Arnd Thorn)


(Dr. Helmut Knepel)


(Dr. Matthias Klöpper)


(Dr. Heinz-Werner Rapp)

Lagebericht zum 31. Dezember 2009

Feri Finance AG, Bad Homburg v.d.H.

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Die Feri Finance AG ist die Holdinggesellschaft der Feri Finance Gruppe. Die Feri Finance Gruppe ist im Bereich Vermögensmanagement für private und institutionelle Kunden tätig. Zudem bietet der Konzern Rating- und Researchdienstleistungen an.

2009 war das Jahr des Wendepunktes im Ablauf der aktuellen weltweiten Rezession. Im zweiten Quartal 2009 konnten sich wichtige Fundamentaldaten stabilisieren und seitdem hat eine sichtbare Erholung der Weltwirtschaft eingesetzt. Dennoch bedeutet 2009 für Deutschland und viele andere Länder eine Zäsur mit massiven Wachstumseinbrüchen von 5 % und mehr. In diesem negativen Marktumfeld konnte sich die Feri Finance AG aufgrund der breiten und hoch qualitativen Angebotspalette der Tochterunternehmen behaupten.

Die Gesellschaft hält als Holding die Anteile an den operativen Tochterunternehmen Feri Family Trust GmbH (FFT), Feri Institutional Advisors GmbH (FIA) und Feri EuroRating Services AG (FERaS). Zwischen der Gesellschaft und den drei Tochterunternehmen bestehen Ergebnisabführungsverträge. Darüber hinaus besteht zwischen der Gesellschaft und diesen operativen Tochterunternehmen eine körperschaftsteuerliche, gewerbesteuerliche und umsatzsteuerliche Organschaft.

Die Feri Finance AG ist eine Holding, die keine operative Geschäftstätigkeit ausübt. Sie stellt den operativen Tochterunternehmen im Wesentlichen Büroräume und Personaldienstleistungen zur Verfügung. Die Feri Finance AG übernimmt insbesondere folgende Dienstleistungen: Rechnungswesen, Controlling, Personal, Meldewesen, IT, Hausverwaltung und Recht.

Die Mietaufwendungen aus dem Mietvertrag mit der Volare KG für das Bürogebäude Haus am Park werden im Wesentlichen an die operativen Tochterunternehmen weiterbelastet. Das Personal aus den zentralen Bereichen wird den operativen Einheiten ebenfalls weiterbelastet. Darüberhinaus wird die Verwaltungsumlage noch für die Aufwendungen Kopierer, Kommunikation und Versicherungen erhoben. Der Bereich Asset Allocation wird den beiden Tochtergesellschaften FFT und FIA weiterbelastet. Der von der FERaS zum 01.01.2009 erworbene Bereich Basisresearch wird anteilig auf die operativen Tochterunternehmen weiter verrechnet.

Die Tochtergesellschaften verzeichneten im abgelaufenen Geschäftsjahr unterschiedliche Ergebnisrückgänge. Gewinnzuweisungen erfolgten von der FFT in Höhe von T€ 429 (i.Vj. T€ 3.268) und der FIA in Höhe von T€ 1.187 (i.Vj. T€ 4.225). Von der FERaS war ein negatives Ergebnis in Höhe von T€ -222 (i.Vj. -306) zu übernehmen.

Die Anzahl der Mitarbeiter erhöhte sich zum Stichtag 31.12.2009 auf 47 gegenüber 39 im Vorjahr (dazu kommen 13 Aushilfen). Das Personalwachstum der Feri Finance AG erklärt sich durch die Übernahme des Bereichs Basisresearch.

2. Darstellung der Lage

a) Darstellung der Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Gesellschaft hat sich von T€ 30.836 auf T€ 27.751 vermindert. Grund ist hauptsächlich der von T€ 5.470 auf T€ 1.514 gesunkene Jahresüberschuss. Korrespondierend dazu verringert sich auf der Aktivseite im Wesentlichen der Bestand an Forderungen gegen verbundene Unternehmen.

b) Darstellung der Finanzlage

Der Zahlungsmittelbestand umfasst die Barreserven sowie die aus laufenden Bankkonten resultierenden Forderungen gegen Kreditinstitute. Unter anderem bestehen Cash-Pool-Konten bei der Commerzbank und der Nassauischen Sparkasse sowie eine Kreditlinie bei der MLP Finanzdienstleistungen AG. Im Rahmen des Cash-Pools hat die Gesellschaft die Möglichkeit, sich jederzeit zu refinanzieren. Die Zahlungsbereitschaft war im Berichtsjahr zu jeder Zeit gegeben. Auch in Zukunft wird keine Beeinträchtigung der Zahlungsfähigkeit gesehen.

c) Darstellung der Ertragslage

Die Ertragslage im Berichtsjahr war geprägt von einem Rückgang des Jahresüberschusses von T€ 5.470 auf T€ 1.514. Dieser Rückgang im Vergleich zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus den gesunkenen Erträgen aus den Ergebnisabführungen der Tochtergesellschaften. Weiterhin stiegen die Aufwendungen im Bereich Personal durch die Übernahme des Bereichs Basisresearch um ca. 23% gegenüber dem Vorjahr an. Die sonstigen betrieblichen Erträge der Gesellschaft, die im Wesentlichen aus Verwaltungsumlagen resultieren, zeigten sich gegenüber dem Vorjahr hingegen kaum verändert.

Die wirtschaftliche Lage nach Beendigung des vierten Quartals 2009 stellt sich verhalten positiv dar, wenngleich eine auch nur kurzfristige Prognose angesichts des Marktumfelds mit sehr hohen Unsicherheiten behaftet ist.

3. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluß des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschluss des Geschäftsjahres liegen nicht vor.

4. Voraussichtliche Entwicklung

Der Ausblick und die Erwartungen für das Jahr 2010 sind weiterhin durch die Finanzmarktkrise und ihre Auswirkungen auf die Realwirtschaft gekennzeichnet. Nachdem 2009 im Krisenzyklus das Jahr der Wende war, dürfte 2010 ein Jahr des Übergangs und der Konsolidierung werden. Hintergrund ist die absehbare Abkehr der globalen Wirtschaftspolitik vom bisherigen extremen „Krisenmanagement um jeden Preis“ und die erforderliche Einleitung eines disziplinierten „Normalisierungs-Kurses“. Zum einen werden die Notenbanken ihren monetären Stimulus sukzessive reduzieren, zum anderen werden zahlreiche Regierungen verstärkten Druck zur Haushalts-Konsolidierung verspüren. Diese Situation stellt viele Regierungen vor große Herausforderungen und engt den Handlungsspielraum staatlicher Wirtschaftspolitik 2010 deutlich ein. Zusätzlich werden 2010 wohl auch die fundamentalen Rahmenbedingungen vielfach noch wechselhaft und instabil sein.

Generell dürfte 2010 der Übergang von einer stark liquiditätsgetriebenen Börsenphase in einen fundamental orientierten Zyklus schwierig werden. Wie aus der Vergangenheit bekannt, verlaufen derartige Übergangsphasen unruhig und erzeugen erhöhte Volatilität. Folglich dürften die Marktverhältnisse im neuen Jahr kompliziert werden und hohe Anforderungen an das Management von Chancen und Risiken stellen.

Aufgrund der bisherigen außergewöhnlichen Begleiterscheinungen der globalen Finanzkrise resultieren für die Aktivitäten der Feri-Gruppe, speziell in der Anlageberatung sowie beim Vermögensmanagement für Dritte, bis auf weiteres ebenfalls erhöhte Risiken. So könnten auch 2010 noch bestimmte Teilmärkte, Anlagestrategien oder Investmentprodukte durch extreme Volatilität, irrationales Anlegerverhalten, mangelhafte Fähigkeit zur ordentlichen Preisbildung sowie eingeschränkte Funktionsfähigkeit bis hin zu partieller Illiquidität geprägt sein. Vor diesem Hintergrund werden derartige außergewöhnliche Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit laufend beobachtet und eng überwacht. Ein vollständiger Ausschluss derartiger Risiken erscheint jedoch kaum möglich, da dies die normale Geschäftstätigkeit stark limitieren würde. Durch laufende gezielte Marktüberwachung, diszipliniertes Risikomanagement sowie frühzeitige und intensive Kommunikation mit ihren Kunden wird die Feri-Gruppe versuchen, negative Auswirkungen der erhöhten Marktrisiken auf die Geschäftstätigkeit nach Möglichkeit zu begrenzen. Flankierend hat die Gesellschaft bereits gezielte Maßnahmen zur Kostensenkung und speziellen Risikoüberwachung eingeleitet.

Zusätzliche Wachstumsimpulse erwartet die Gesellschaft auch weiterhin aus der Kooperation mit der MLP AG. Die Feri Gruppe hat hier seit 2006 maßgeblich an der Überarbeitung des MLP-Produktspektrums mitgewirkt und neue Beratungs- und Dienstleistungskonzepte für private Anleger entwickelt. Der bisherige Markterfolg gemeinsam konzipierter Anlageprodukte lässt auch weiterhin stabile Wachstumsbeiträge aus diesem Segment erwarten.

Angesichts der formulierten Erwartungen für die künftige Geschäftsentwicklung wird eine zunächst verhaltene Personalpolitik verfolgt. Erst wenn es sich abzeichnet, dass die angestrebten Wachstumsziele erreichbar sind, kommen personelle Verstärkungen in Frage.

Vor diesem Hintergrund strebt die Gesellschaft für die folgenden beiden Jahre ein kontrolliertes Wachstum an. In Kombination mit den eingeleiteten Kostenmaßnahmen erwartet die Gesellschaft eine Verbesserung der Ertragslage unter der Annahme, dass keine unerwarteten Kapitalmarktrisiken auftreten.

5. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Risikostrategie der Gesellschaft sieht vor, durch frühzeitiges Erkennen potentieller Risiken für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Handlungsmöglichkeiten zu schaffen, die die langfristige Sicherung von bestehenden sowie neuen Erfolgspotentialen ermöglichen und damit den Fortbestand der Feri Gruppe sichern.

Der Markt für Finanzdienstleistungen wird grundsätzlich von der allgemeinen Finanzmarktentwicklung beeinflusst. Negative Kursentwicklungen an den internationalen Finanzmärkten können sich zum einen direkt auf die performanceabhängigen Provisionseinnahmen der operativen Tochterunternehmen im Vermögensmanagement, zum anderen indirekt über den Effekt einer allgemeinen Skepsis gegenüber Anlagedienstleistungen damit mittelbar negativ auf die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft auswirken (Marktrisiko).

Im Gegenzug bietet eine positive Finanzmarktentwicklung aufgrund der in der Folge positiven Wertentwicklung der verwalteten Vermögenswerte Wachstumspotential für die operativen Tochterunternehmen und damit für die Gesellschaft. Marktchancen liegen auch in der strukturellen Entwicklung des Marktes für Finanzdienstleistungen. Die durch eine researchfundierte Unabhängigkeit aus der Tochterunternehmung Feri EuroRating Services AG heraus charakterisierte Wettbewerbsposition der Gesellschaft bietet große Chancen, von dieser Entwicklung im Hinblick auf den Wettbewerb überproportional zu profitieren.

Das Adressenausfallrisiko der Gesellschaft ist durch die Holdingstruktur als gering einzustufen. Aufgrund der im Wesentlichen im Inland liegenden Geschäftstätigkeit ist das Länderrisiko als gering einzustufen.

Durch die zeitnahe Valutierung der erbrachten Leistungen besteht bei der Gesellschaft nur ein geringes Liquiditätsrisiko. Die Gesellschaft kann sich jederzeit über einen Cash-Pool bei der Commerzbank oder Nassauischen Sparkasse sowie eine Kreditlinie bei der MLP Finanzdienstleistungen AG refinanzieren.

Das operationale Risiko besteht vor allem darin, dass der reibungslose Geschäftsablauf von der rechtzeitigen Verfügbarkeit relevanter Informationen über alle von der Holding übernommenen Themenbereiche abhängt. Eine nicht nur vorübergehende Störung in den Informations- und DV-technischen Systemen kann eine erhebliche Störung der Geschäftstätigkeiten hervorrufen.

Die genannten Risiken werden permanent und systematisch mittels eines festgelegten Risikomanagement-Prozesses überwacht. Dabei werden sie regelmäßig identifiziert, analysiert und bewertet sowie mittels einer Datenbankanwendung dokumentiert. Durch die zeitnahe Information aus dem Bereich Rechnungswesen und Controlling der Gruppe werden das Adressenausfall-, Währungs- und Liquiditätsrisiko laufend beobachtet und ggfs. gegengesteuert. Zur Begrenzung des operationalen Risikos werden sowohl DV-technische (z.B. Backups) als auch organisatorische Maßnahmen (z.B. Weiterbildung, Vier-Augen-Prinzip bei Transaktionen, etc.) ergriffen.

Risiken, die den Bestand der Gesellschaft gefährden können, bestehen derzeit und auf absehbare Zeit nicht.

6. Schlusserklärung zum Abhängigkeitsbericht nach § 312 AktG

Der Vorstand erklärt hiermit, dass die Gesellschaft nach den Umständen, die ihm zu dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem diejenigen Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, die mit dem herrschenden Unternehmen und/oder mit verbundenen Unternehmen des herrschenden Unternehmens bestehen bzw. vorgenommen wurden, bei jedem dieser Rechtsgeschäfte eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Rechtsgeschäfte auf Veranlassung oder im Interesse des herrschenden Unternehmens oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen wurden nicht getätigt. Bei denjenigen Maßnahmen, die auf Veranlassung oder im Interesse des herrschenden Unternehmens oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens getroffen wurden, hat die Gesellschaft nach den Umständen, die dem Vorstand zum Zeitpunkt des Treffens der Maßnahme bekannt waren, keine Nachteile erlitten. Maßnahmen auf Veranlassung oder im Interesse des herrschenden Unternehmens oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen sind nicht unterlassen worden.

Bad Homburg, 9. Februar 2010

Vorstand

(Michael Stammler)

(Arnd Thorn)

(Dr. Matthias Klöpfer)

(Dr. Helmut Knepel)

(Dr. Heinz-Werner Rapp)

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung[, die Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Tätigkeiten der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Stand 1. Juli 2007) sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.